

<https://www.fischkopf.ch>

Info 202104_006 / INFOBEST MAILANTWORT

Rodersdorf, 14. April 2021 / E. Flükiger

Am 8. April 2021 habe ich eine eMail an InfoBest Palmrain gesendet. Die Anfrage lautete, Original Mailtext:

..... Guten Tag, wie verhalte ich mich als Einwohner von Rodersdorf im Transitverkehr (Auto, Velo) durch

- Leymen nach Biel-Benken,
- über Leymen > Hagental > Hegenheim nach Allschwil und zurück
- über Biel-Benken > Neuwiler > Schönenbuch
- über Biederthal > Burg (BL);

Wird ein Autofahrer mit Wohnort Basel und ohne Testpapiere/Attestation in Leymen gebüsst, da er sich ausserhalb der 10Km-Grenze bewegt?
Gelten bestimmte Zeiten der Ausgangssperre?
Wann muss ich welche Testdokumente, Passierscheine, Attestations bei mir haben?

Ihre Stellungnahme ist für die Dorfbevölkerung von Rodersdorf von grosser Wichtigkeit.....

Die Antwort von Julien Kurtz/InfoBest vom 14. April:

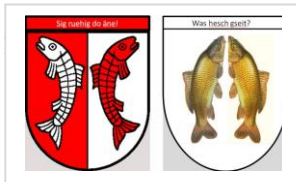
*In einem Umkreis von 10 km um Ihren Wohnort sind Fahrten ohne Bescheinigung erlaubt. Sie müssen ein Wohnsitzattest haben, das bestätigt, dass Sie weniger als 10 km von Ihrem Wohnsitz entfernt sind. Außerhalb dieses 10-km-Radius müssen Sie Ihre Fahrt unter Hinweis auf den Grund mit der Attestation de **déplacement dérogatoire** begründen. Sie können heute in Frankreich nur mit der Attestation mit einem Familien-, Arbeits-, Gesundheits-, Gerichtliches-, Umzugs- oder Einkaufsgrund in einem Umkreis von 30 km von Ihrem Wohnort fahren. Natürlich müssen Sie Ihren Grund belegen können.
Quelle: **Décret n° 2020-1310, Art. 4***

Natürlich gibt es immer auch noch die Ausgangssperre in Frankreich von 19 bis 6 Uhr.

*Bei Einreise nach Frankreich aus dem europäischen Raum (inkl. die Schweiz) muss grundsätzlich ein PCR-Test vorgelegt werden der nicht älter als 72 Stunden ist, sowie eine zwingende Selbsterklärung (**déclaration sur l'honneur**). Ausnahmen gelten aber/lediglich für:*

- berufliche Grenzgänger, sowie und Geschäftsreisen, deren Dringlichkeit oder Häufigkeit mit der Durchführung einer solchen Prüfung nicht vereinbar ist,
- Warentransport,
- "in Grenzregionen lebende Personen" gilt darüber hinaus, bei einem Aufenthalt von weniger als 24 Stunden, eine 30-km-Radius Ausnahmezone, ausgehend vom Wohnort.

*Quelle: **Décret n° 2021-99, Art. 2***



<https://www.fischkopf.ch>

Info 202104_006 / INFOBEST MAILANTWORT

Wenn eine der genannten Ausnahmen für Sie zutrifft (z.B. Reise f. weniger als 24 St. weniger als 30 km von Ihrem Wohnort) müssen Sie dies nur belegen können. Ansonsten braucht es bei der Einreise nach Frankreich den Test und die déclaration sur l'honneur.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben und wünsche Ihnen einen schönen Tag.

Mit freundlichen Grüßen

*Julien Kurtz
Chargé de mission français/französischer Referent*